

Federführung:

20-Kämmerei, Stadtkasse

Produkt:

20.05 Erhebung von Steuern und Gebühren

90.20 Straßenreinigung/Winterdienst

Datum:

18.11.2016

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Haupt- und Finanzausschuss	15.12.2016	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	22.12.2016	Entscheidung

Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung sowie Kalkulation der Straßenreinigungskosten und Winterdienstgebühren für das Jahr 2017

Beschlussvorschlag:

Die 16. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Coesfeld (Anlage A) wird auf der Grundlage der Gebührenkalkulation vom 14.11.2016 (Anlage B) beschlossen.

Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung (in EUR) -Straßenreinigung:-

☒ Nur Haushaltsjahr 2017

Gebühreneinnahmen	310.180 €
Auflösung Sonderposten Gebührenausschuss	0 €
Öffentlichkeitsanteil (Eigenanteil)	64.026 €
Summe der Erträge	374.206 €
ansatzfähige Kosten	369.206 €
Summe der Aufwendungen	369.206 €
Überschuss (+) / Defizit (-)	+ 5.000 €

Ergänzende Darstellung:

Nach § 6 Abs. 1 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) sind Benutzungsgebühren kostendeckend zu kalkulieren. Die Berücksichtigung von Überschüssen aus Vorjahren führt im NKF nicht mehr zu einem Haushaltsdefizit, da in gleicher Höhe eine ertragswirksame Auflösung des Sonderpostens für den Gebührenhaushalt erfolgt. Der Überschuss von 5.000 € entsteht durch den Ansatz eines Gebührendefizites aus Vorjahren.

Den Öffentlichkeitsanteil hat die Stadt Coesfeld aus eigenen Haushaltsmitteln zu bestreiten. Er wird vom dem Produkt 70.01 „Verkehrsanlagen“ erstattet.

Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung (in EUR) -Winterdienst:-

☒

Nur Haushaltsjahr

2017

Gebühreneinnahmen	16.697 €
Auflösung Sonderposten Gebührenaussgleich	30.000 €
Öffentlichkeitsanteil (Eigenanteil)	6.671 €
Summe der Erträge	53.368 €
ansatzfähige Kosten	53.368 €
Summe der Aufwendungen	53.368 €
Überschuss (+) / Defizit (-)	0 €

Ergänzende Darstellung:

Nach § 6 Abs. 1 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) sind Benutzungsgebühren kostendeckend zu kalkulieren. Die Berücksichtigung von Überschüssen aus Vorjahren führt im NKF nicht mehr zu einem Haushaltsdefizit, da in gleicher Höhe eine ertragswirksame Auflösung des Sonderpostens für den Gebührenhaushalt erfolgt.

Den Öffentlichkeitsanteil hat die Stadt Coesfeld aus eigenen Haushaltsmitteln zu bestreiten. Er wird vom dem Produkt 70.01 „Verkehrsanlagen“ erstattet.

Sachverhalt:

Vorbemerkung:

Für die Straßenreinigung und die Winterwartung werden differenzierte Gebühren ermittelt.

A) 16. Änderungssatzung

Änderungen im Straßenreinigungsverzeichnis

Straßenreinigung

An der Georgskapelle

Die genannte Straße wurde zwischenzeitlich durch einen Investor als verkehrsberuhigte Straße ausgebaut und an die Stadt Coesfeld übertragen. Auf Grund des Ausbaus und der geringen verkehrlichen Bedeutung der Straße erscheint eine maschinelle Straßenreinigung nicht sinnvoll. Es wird daher vorgeschlagen, die Reinigung dieser Straße auf die Anlieger zu übertragen (Reinigungstyp 6).

Raiffeisenstraße (Dreischkamp bis Kreuzung und östliches Teilstück ab Kreuzung)

In diesem Jahr wurde der Endausbau der Raiffeisenstraße fertig gestellt. Analog zur maschinellen Reinigung der Straße Dreischkamp sollen auch die bezeichneten Teilstücke der Raiffeisenstraße maschinell gereinigt werden. Es wird daher vorgeschlagen, die Straßenteilstücke dem Reinigungstyp 1 zuzuordnen.

Raiffeisenstraße (westliches und südliches Teilstück ab Kreuzung)

Diese beiden Arme der Raiffeisenstraße besitzen keinen Wendehammer. Da hierdurch keine Wendemöglichkeit für die Großkehrmaschine besteht, können diese beiden Teilstücke nicht maschinell gereinigt werden. Durch diese beiden kürzeren Teilstücke werden nur wenige Gewerbegrundstücke erschlossen. Da es sich zudem um „tote Arme“ handelt, ist auf diesen beiden Straßenteilstücken mit wesentlich geringerem Verkehrsaufkommen zu rechnen, wie auf den anderen beiden Teilstücken, die maschinell gereinigt werden sollen. Aus diesem Grund erscheint für diese beiden Teilstücke eine

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Anlieger zumutbar. Es wird daher vorgeschlagen, die Reinigung dieser beiden Teilstücke auf die Anlieger zu übertragen (Reinigungstyp 6).

Winterwartung

Beim Baubetriebshof findet kontinuierlich eine Optimierung der Streckenführungen der einzelnen Streustrecken statt. Bei den daraus resultierenden Änderungen werden die verkehrlichen Bedingungen und Gesichtspunkte sowie die Linienführungen der Schulbuslinien berücksichtigt. Weiter werden auch die grundsätzlichen Regelungen zur Streupflicht und zur Verkehrssicherungspflicht beachtet.

Danach ergibt sich bei der Winterwartung die nachfolgend näher dargestellte Änderung:

Im Nonnenkamp (Sitterstiege bis Haus-Nr. 31 einschließlich Verbindung bis zur Billerbecker Straße ohne Stichstraße)

Zum 01.01.2015 wurde das Teilstück zur Winterdienstgebühr veranlagt, da in Höhe der Haus-Nr. 26 eine Schulbushaltestelle eingerichtet wurde. Diese Bushaltestelle wird mittlerweile nicht mehr benötigt und wurde bereits abgebaut. Aus diesem Grund wurde dieses Teilstück aus dem Streuplan des Baubetriebshofes entfernt, so dass dort künftig kein Winterdienst mehr erfolgen wird. Aus diesem Grund ist das Teilstück nun auch aus dem Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung zu entfernen.

Die folgende Aufstellung verdeutlicht die Änderungen im Straßenverzeichnis.

Straßenbezeichnung	Reinigungstypen						Winter- wartung
	1	2	3	4	5	6	
neu: An der Georgskapelle						X	
bisher: Im Nonnenkamp (Sitterstiege bis Haus-Nr. 31 einschließlich Verbindung bis zur Billerbecker Straße ohne Stichstraße)							X
neu: entfällt – Es erfolgt keine Winterwartung mehr.							
neu: Raiffeisenstraße (Dreischkamp bis Kreuzung und östliches Teilstück ab Kreuzung)	X						
neu: Raiffeisenstraße (westliches und südliches Teilstück ab Kreuzung)						X	

B) Gebührenkalkulation 2017 -Straßenreinigung- (ohne Winterwartung)

Bei der Berechnung berücksichtigt sind die gemäß § 6 des KAG NRW ansatzfähigen Kosten. Die Grundlage für die Ermittlung der Gebührensätze bildet die Gebührenkalkulation vom 14.11.2016. Diese ist als Anlage B beigefügt.

Gegenüber dem Vorjahr haben sich die ansatzfähigen Kosten um 12.404 Euro (+ 3,48 %) erhöht. Einen wesentlichen Anteil daran haben die Abfuhr- und Verwertungskosten des Straßenkehrrechts (+ 5.500 Euro) und die Sach- und Personalkosten (+ 6.596 Euro). Die Kosten für die maschinelle Straßenreinigung und die Straßenreinigung durch den Baubetriebshof bleiben gegenüber dem Vorjahr stabil.

Die Kostenentwicklung gegenüber dem Vorjahr ist in den nachfolgenden Tabellen dargestellt:

Kostenart/Erlösart	maschinelle Straßenreinigung		Vergleich z. Vorjahr	Vergleich in Prozent
	2017	2016		
<u>Kosten</u>				
Maschinelle Straßenreinigung	188.062 €	185.754 €	+ 2.308 €	+ 1,24 %
Straßenreinigung durch BBH	45.000 €	47.000 €	- 2.000 €	- 4,26 %
Abfuhr u. Verwertung Straßenkehricht	34.656 €	29.640 €	+ 5.016 €	+ 16,92 %
Externe Beratungskosten	0 €	0 €	+ 0 €	+ 0,00 %
Sach- und Personalkosten	36.487 €	30.023 €	+ 6.464 €	+ 21,53 %
ansatzfähige Kosten	304.205 €	292.417 €	+ 11.788 €	+ 4,03 %

Kostenart/Erlösart	Fußgängerzone		Vergleich z. Vorjahr	Vergleich in Prozent
	2017	2016		
<u>Kosten</u>				
Maschinelle Straßenreinigung	60.912 €	60.912 €	+ 0 €	+ 0,00 %
Abfuhr u. Verwertung Straßenkehricht	3.344 €	2.860 €	+ 484 €	+ 16,92 %
Externe Beratungskosten	0 €	0 €	- 0 €	+ 0,00 %
Sach- und Personalkosten	745 €	613 €	+ 132 €	+ 21,53 %
ansatzfähige Kosten	65.001 €	64.385 €	+ 616 €	+ 0,96 %

Öffentlichkeitsanteil

Der Öffentlichkeitsanteil für die Kostenstelle A „maschinelle Straßenreinigung“ (Typen 1 bis 3) soll weiterhin gem. Ratsbeschluss vom 22.12.2010 mit 12,5 % angesetzt werden. Auch bei der Kostenstelle B „Fußgängerzonenreinigung“ (Typen 4 und 5) soll der Öffentlichkeitsanteil beibehalten werden. Dieser wurde mit Ratsbeschluss vom 22.12.2010 auf 40 % festgesetzt.

Berücksichtigung von Betriebsergebnissen

Nach § 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sollen die aus Betriebsabrechnungen ermittelten Gebührendefizite innerhalb der nächsten vier Kalkulationsjahre auf die Gebührenzahler umgelegt werden, Kostenüberdeckungen sind ebenfalls innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen.

Nach Erstellung der Betriebsabrechnung für das Jahr 2015 ergibt sich ein endgültiges Defizit von 14.237 Euro. Dieser Betrag soll in den Jahren 2017 bis 2019 möglichst gleichmäßig bei den Gebührenkalkulationen angesetzt werden. Daher wird vorgeschlagen, für das Jahr 2017 einen Teilbetrag von 5.000 Euro zu berücksichtigen.

Gebührensätze

Nach Berücksichtigung all dieser Faktoren ergeben sich für das Jahr 2017 folgende Gebührensätze.

Bezeichnung	Gebühren- satz	Vorjahr zum Vergleich	Veränderung	
			Euro	%
Maschinelle Straßenreinigung →	1,85 €/lfdm	1,76 €/lfdm	+ 0,09 €	+ 5,1 %
Reinigung der Fußgängerzone →	19,73 €/lfdm	19,23 €/lfdm	+ 0,50 €	+ 2,6 %

C) Gebührenkalkulation 2017 -Winterwartung-

Bei der Berechnung berücksichtigt sind die gemäß § 6 des KAG NRW ansatzfähigen Kosten. Die Grundlage für die Ermittlung der Gebührensätze bildet die Gebührenkalkulation vom 14.11.2016. Diese ist als Anlage B beigelegt.

Die ansatzfähigen Kosten beim Winterdienst sinken gegenüber dem Vorjahr um 8.996 Euro. Dies entspricht einer Kostensenkung von 14,42 %. Die Personal- und Fahrzeugkosten des Baubetriebshofes sinken gegenüber dem Vorjahr um 7.000 Euro. Bei den Streumittelkosten ergibt sich eine Kostenreduzierung um 2.000 Euro. Die Kosten beim Winterdienst durch den Baubetriebshof und die Streumittelkosten werden anhand der durchschnittlichen Kosten der letzten Jahre ermittelt. Hierdurch können die teilweise erheblichen Kostenschwankungen zwischen den einzelnen Jahren auf Grund der jeweiligen Wetterlage berücksichtigt und auch abgedeckt werden.

Öffentlichkeitsanteil

Der Öffentlichkeitsanteil für die Winterwartung soll weiterhin gem. Ratsbeschluss vom 22.12.2010 mit 12,5 % angesetzt werden.

Berücksichtigung von Betriebsergebnissen

Bei der Kalkulation der Winterdienstgebühr kann die Intensität des Winters und die dadurch bedingte Häufigkeit der Streu- und Räumeneinsätze durch den Baubetriebshof nicht konkret eingeschätzt werden. Aus diesem Grund werden bei der Kalkulation Durchschnittswerte für die Personal- und Fahrzeugkosten des Baubetriebshofes und für die Streumittelkosten angesetzt. Daher kommt es bei den Jahresabschlüssen häufig zu größeren Abweichungen zwischen den Kostenansätzen in der Kalkulation und den tatsächlichen Kosten der jeweiligen Betriebsabrechnung.

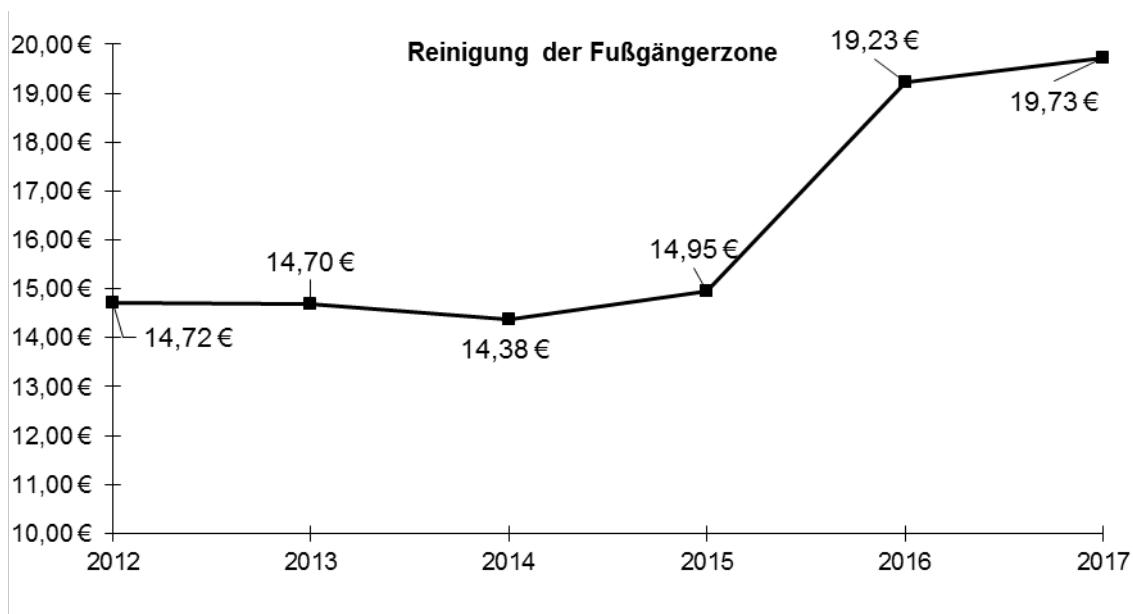
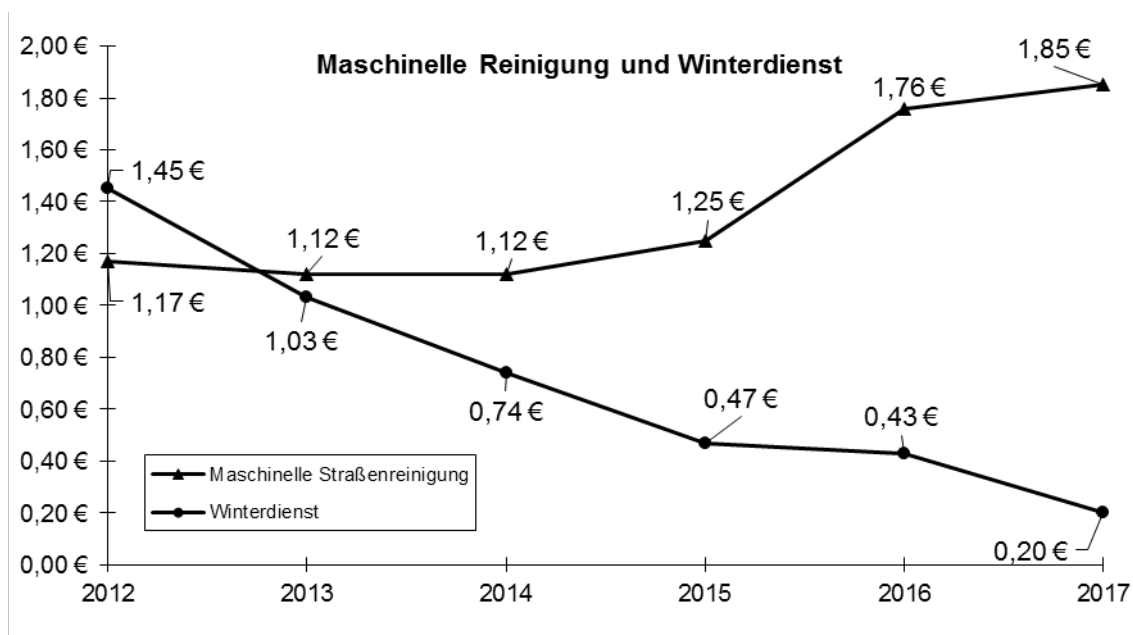
Aus der Betriebsabrechnung 2013 steht noch ein Restüberschuss von 15.000 Euro zur Verfügung. Dieser Betrag ist für das Jahr 2017 anzusetzen. Weiter ergab die Betriebsabrechnung für das Jahr 2014 einen Überschuss in Höhe von rd. 49.000 Euro. Es ist vorgesehen, aus diesem Überschuss einen Teilbetrag von 15.000 Euro für das Jahr 2017 zu berücksichtigen.

Gebührensatz

Nach Berücksichtigung all dieser Faktoren ergibt sich für das Jahr 2017 der folgende Gebührensatz.

Bezeichnung	Gebühren- satz	Vorjahr zum Vergleich	Veränderung	
			Euro	%
Winterwartung →	0,20 €/lfdm	0,43 €/lfdm	- 0,23 €	- 53,5 %

Die nachfolgenden Graphiken zeigen die Entwicklung der Gebühren in den vergangenen Jahren.



Anlagen:

Anlage A: 16. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Coesfeld

Anlage B: Gebührenkalkulation Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren vom 14.11.2016